

Amt für soziale Sicherheit
Sozialintegration und Prävention

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

Julia Vitelli
Projektleitung «Staat und Religion»
Telefon 032 627 23 14
Julia.vitelli@ddi.so.ch

An alle Kirchgemeinden, Freikirchen
und Religionsgemeinschaften im
Kanton Solothurn

26. März 2021

Coronavirus – Informationen für Kirchgemeinden, Freikirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Die momentane Gesamtsituation in Bezug auf das Coronavirus ist weiterhin sehr instabil. Die Fallzahlen nehmen wieder zu, insbesondere diejenigen mit dem mutierten Coronavirus. Dieser Trend zeigt sich auch im Kanton Solothurn. Es gilt daher nach wie vor, die geltenden Massnahmen aufrecht zu halten und das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die neuesten Entwicklungen und bitten Sie um Ihre Unterstützung und Mitarbeit. Im Anhang finden Sie zudem Empfehlungen und Informationen rund um religiöse Veranstaltungen.

Schützen – Testen – Impfen

Die Corona-Pandemie können wir nur gemeinsam bewältigen, indem wir uns weiterhin an die Hygiene- und Verhaltensregeln halten, uns bei Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion testen lassen und uns für eine Impfung registrieren.

Schützen

Es gelten die bekannten Hygiene- und Verhaltensregeln. Mit deren Einhaltung können wir einen aktiven Beitrag leisten, um uns und unser Umfeld zu schützen:

- Maske tragen
- 1.5 Meter Abstand halten
- Hände waschen
- In Taschentuch oder Armbeuge husten/niesen
- Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben
- Weniger Menschen treffen

Testen – kostenlos, mit oder ohne Symptome

Covid-19-Tests sind eine wirksame Massnahme, um Virusträgerinnen und -träger rechtzeitig ausfindig zu machen. Damit können die Infektionsketten zurückverfolgt und unterbrochen werden. Bitte weisen Sie Ihre Mitglieder darauf hin, sich auch bei leichten Symptomen testen zu lassen. Seit Kurzem können sich auch alle Personen ohne Symptome einmal pro Woche gratis in einer vom Kanton anerkannten Testeinrichtung mittels Schnell-Test testen lassen. Die Teststandorte im Kanton Solothurn finden Sie auf unserer Internetseite unter [Testen und Contact Tracing - Bevölkerung - Kanton Solothurn](#).

Präventive Tests von Organisationen und bei Veranstaltungen

Als präventive Massnahme setzt der Bund vermehrt auf sogenannte Massentests. Es handelt sich dabei um gezielte und repetitive Tests. Diese präventiven Testungen werden momentan in Unternehmen, Alters- und Pflegeheimen sowie Kindertagesstätten sukzessive eingeführt. Ziel ist es, diese Tests auf andere Bereiche des täglichen Lebens auszuweiten. Solche Testungen könnten demnach auch im Rahmen von religiösen Veranstaltungen (Gottesdienste, Feiern und Gebete) durchgeführt werden. Falls Sie daran interessiert sind, als Gemeinschaft einen Beitrag zur Pandemiebewältigung zu leisten, können Sie sich unter folgender Adresse melden: Corona.massentest@ddi.so.ch

Impfen

Im Kanton Solothurn können sich schon heute alle Bewohnerinnen und Bewohner für die Impfung anmelden – unabhängig von Alter oder Vorerkrankung. Der Termin wird per SMS automatisch zugestellt, sobald die entsprechende Zielgruppe an der Reihe ist. Eine Anmeldung erfolgt online oder telefonisch:

- Online: [Covid-19-Impfung Registrierung \(impfung-covid.ch\)](https://impfung-covid.ch)
- Telefonisch: 032 627 74 11, täglich 9.00-18.00 Uhr

Weitere Informationen rund um das Coronavirus finden Sie auf der kantonalen Website corona.so.ch sowie auf der Website des Bundesamt für Gesundheit BAG [Coronavirus \(admin.ch\)](https://coronavirus.admin.ch).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Julia Vitelli
Amt für soziale Sicherheit



Prof. Dr. Lukas Fenner
Kantonsarzt

Beilage:
Empfehlungen und Informationen rund um religiöse Veranstaltungen

Kopie an:
Peter Eberhard, Chef Gesundheitsamts / Chef Fachstab Pandemie
Denise Tormen, Leiterin Recht, Departement für Bildung und Kultur
Pascal Gasser, Brückenbauer, Polizei Kanton Solothurn
Mitglieder Runder Tisch der Religionen

Empfehlungen und Informationen rund um religiöse Veranstaltungen

Im ersten Lockdown konnten zahlreiche Feste, die für die Religionsgemeinschaften von Bedeutung sind, nicht gemeinsam in der Kirche, in der Moschee oder im Tempel gefeiert werden. Auch in diesem Jahr findet Vieles nicht wie gewohnt statt. Aber immerhin besteht die Möglichkeit, im kleinen Rahmen zusammen zu kommen. Mit Blick auf die verschiedenen religiösen Feiertage, die in den nächsten Tagen und Wochen begangen werden, wollen wir Sie an dieser Stelle nochmals auf die wichtigsten Bestimmungen hinweisen.

Wir beziehen uns in diesen Empfehlungen und Informationen auf das «FAQ Veranstaltungen», das vom Rechtsdienst des Departements des Inneren des Kantons Solothurn herausgegeben wurde. Im Bereich der religiösen Veranstaltung bestehen derzeit beinahe ausschliesslich bundesrechtliche Bestimmungen. Das FAQ findet sich unter [FAQ Veranstaltungen.pdf \(so.ch\)](#).

Veranstaltungen

Erlaubt sind religiöse Veranstaltungen mit höchstens 50 Personen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder als Freiwillige mitwirken. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen müssen zwingend erhoben werden.

Bei einer Veranstaltung handelt es sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten.

Eine religiöse Feier, ein Gebet oder ein Gottesdienst gilt als eine in sich geschlossene Veranstaltung. Somit ist eine parallele Durchführung in abgetrennten Räumen oder Einrichtungen (Zelt o.ä.) nicht zulässig bzw. ändert nichts an der Personenobergrenze von max. 50 Personen.

Spontane Ansammlungen im öffentlichen Raum, z. B. nach einer religiösen Veranstaltung, sind mit bis zu 15 Personen erlaubt. Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln.

Bestattungen

Bestattungen (inklusive Abdankungsfeiern) im Familien- und engen Freundeskreis sind erlaubt. Zum engsten Familienkreis gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Angemessen scheinen 10 bis 20 Personen. Je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein.

Kinder-/Jugendarbeit

Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen werden privilegiert. Dies gilt auch für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gelten folgende Rahmenbestimmungen:

- Es muss sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger handeln.
- Eine Fachperson muss die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen betreuen.
- Es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre.
- Das Schutzkonzept muss die zulässigen Aktivitäten (wobei Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken in jedem Fall unzulässig sind) und die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnen.

Jugendtreffs dürfen folglich geöffnet sein. Es dürfen dort aber keine Feste, Discos oder Konzerte stattfinden. Wenn die Rahmenbedingungen erfüllt sind, gilt keine Begrenzung der Personenzahl.

Kulturbereich

Im Bereich Kultur sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich Aufführungen ohne Publikum und einschliesslich der Nutzung der für die Aktivitäten notwendigen Einrichtungen und Betriebe:

- Im nichtprofessionellen Bereich:
 - Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger,
 - Aktivitäten von Einzelpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter,
 - Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 5 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 - Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Gesang

Im nichtprofessionellen Bereich ist das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises einschliesslich der Aktivitäten von Chören (z.B. Kirchenchöre) oder mit Sängerinnen und Sängern verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Unter das Verbot fällt auch das gemeinsame Singen in Gottesdiensten.

Vom Verbot ausgenommen ist das Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger und das Singen im Rahmen von Einzelunterricht. Aufführungen vor Publikum sind verboten. Das gemeinsame Singen für Kinder und Jugendliche ist damit auch ausserhalb der Schule wieder zulässig. Kinder- und Jugendchöre können wieder proben oder Auftritte filmen und online übertragen.

Kantine/Cafeteria/Ausschank

Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind lediglich Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigen.

Betriebe, welche Speisen und Getränke als Take-Away anbieten, fallen nicht unter das Verbot.

Besuche und Führungen in religiösen Einrichtungen

In den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage wird festgehalten, dass Innenräume von Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen der Öffentlichkeit nach wie vor zugänglich sein dürfen, da sie nicht zu den grundsätzlich geschlossenen kulturellen Einrichtungen und Betrieben gehören.

Eine Führung ist jedoch eine Veranstaltung. Solche sind mit wenigen Ausnahmen verboten. Vom Veranstaltungsverbot ausgenommen sind u.a. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, die bspw. im schulischen Kontext stattfinden.

Für weiterführende Fragen bitten wir Sie, sich ans zuständige Departement für Bildung und Kultur DBK zu wenden: [Departement für Bildung und Kultur - Kanton Solothurn](#).